

## Das landwirtschaftliche Gültbuch in Steiermark.

Von Dr. Franz Freiherrn v. Mensi.

(Veranlaßt durch die im ersten Hefte dieser Zeitschrift — Seite 48 — enthaltenen Anfrage nach der Aufbewahrung des Gültbuches.)

Die Frage ist eine steuergeschichtliche. Ihre Beantwortung erfordert daher vor allem einen kurzen Rückblick auf die Geschichte des Steuerwesens, und zwar der direkten Besteuerung in Steiermark, welche sich im großen und ganzen ähnlich wie in den übrigen Ländern der alten österreichischen Erbländergruppe (Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain) entwickelt hat.

In dieser Ländergruppe war die Ausschreibung direkter Steuern schon im Mittelalter an die Zustimmung der Landstände gebunden. Noch im 15. Jahrhundert werden solche Steuern nur bei außergewöhnlichen Anlässen, insbesondere in Kriegszeiten, bewilligt, und zwar zumeist in der Form von kontingentierten Vermögenssteuern. Nach und nach wurde die Steueraussschreibung jedoch, insbesondere infolge der Verdrängung der alten Wehrverfassung durch das Aufkommen der Söldnerheere, zu einer regelmäßig wiederkehrenden, wobei bloß der Steuerfuß je nach dem Bedürfnisse ein verschiedener war.

Allmählich wurde die Gült, das ist das Einkommen der „Herrn- und Landleute“ (der Ständemitglieder), sowie der Freisassen, aus Grund und Boden und aus herrschaftlichen Nutzungsrechten (Grundzins, Zehent und Naturalleistungen der Untertanen), zum Besteuerungsmassstab und zur Steuereinheit, und zwar auf Grund von Bekenntnissen und Selbstschätzungen der Grundherren. Die kontingentierte Steuersumme wurde nach Maßgabe des Gültbesitzes umgelegt.

Nähere Vorschriften für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gültbesitzes wurden zuerst auf einem zu Wiener-Neustadt 1502 abgehaltenen Ausschusslandtage der fünf österreichischen Erblande beschlossen. Die hiermit angestrebte Schätzungsoperation ist zwar nicht in allen diesen Ländern zur Durchführung gelangt, wohl aber anscheinend das schon damals ausgesprochene Prinzip der Steuerfreiheit des von den Herrschaften selbst bewirtschafteten Grundbesitzes, wovon nur die Weingärten ausgenommen waren. Außer diesen bildete also nur das Einkommen aus den Abgaben und Leistungen der Untertanen den Maßstab der Steuerveranlagung.

Der steigende Finanzbedarf drängte naturgemäß früh zu Versuchen einer möglichst vollständigen und richtigen Gültenschätzung. In Nieder- und Ober-

österreich fand daher schon anlässlich des großen Türkenkrieges, der in der Belagerung Wiens 1529 kulminierte, eine neue, namentlich auch die Erfassung verschwiegener Gülten bezweckende „Gültbereitung“ (= Berechnung) statt, bei welcher die Bekenntnisse der Gültbesitzer durch ständische Organe überprüft wurden. In Steiermark blieb man aber vorläufig bei der alten Besteuerungsgrundlage.

Erst 1542 führte das Bedürfnis einer gleichmäßigeren Verteilung der Steuerlast zu gemeinsamen Beratungen von Vertretern der Stände sämtlicher (österreichischen und böhmischen) Erblande auf einem Ausschusslandtage in Prag, wobei man sich, außer über den Schlüssel für die länderrweise Aufteilung der Steuerpostulate, auch über die Grundzüge einer allgemeinen Steuerreform einigte (Beschluss vom 11. Jänner 1542). Hiernach hatte auf dem Lande jeder freie Grundbesitzer seine Gebäude, Grundstücke und Realnutzungsrechte, einschließlich der bis dahin in die Gültbesteuerung nicht einbezogenen, gewissenhaft anzuzeigen und ihren Wert unter Bedachtnahme auf die Kaufpreise der letzten Zeit zu schätzen. Auch der Grundbesitz und Viehstand der Untertanen war zu deklarieren, und zwar letzterer nur zu  $\frac{5}{100}$  des Wertes. Als Steuereinheit (besteuerter Gült) wurde für die Herrschaften  $\frac{1}{100}$ , für die Untertanen  $\frac{1}{60}$  des Schätzwertes der Gülten festgesetzt. In den Städten und Märkten sollte bei den zinstragenden Häusern der wirkliche, bei den anderen ein entsprechend angenommener Ertrag die Bewertungsgrundlage bilden.

So unvollkommen auch ein den vorstehenden Beschlüssen entsprechender Steuerkataster noch immer gewesen wäre, so hätte derselbe doch dem bis dahin bestandenen Systeme gegenüber unzweifelhaft einen großen Fortschritt bedeutet. Die Prager Beschlüsse enthielten aber eine Bestimmung, die deren praktische Bedeutung von vornherein in Frage stellte. Es wurde nämlich den einzelnen Ländern freigestellt, die künftige Besteuerungsgrundlage nach dem Werte oder in anderer, herkömmlicher Weise zu ermitteln. Hierauf gestützt blieb man in den böhmischen Ländern, wie in Tirol, tatsächlich bei den bisherigen autonomen Katastralsystemen.

In den fünf altösterreichischen Ländern brachten allerdings die meisten Gültbesitzer ihre Bekenntnisse, und zwar für sich und ihre Untertanen, im Frühjahr 1542 ein, wobei sie in Steiermark den Ertrag ihrer herrschaftlichen Rechte, der meist summarisch mit den bis dahin besteuert gewesenen Beiträge einbekannt wurde, durch Multiplikation mit 25 bis 30 kapitalisierten.

Diese Gülteneinlagen sind jedoch der Besteuerung nie zugrunde gelegt worden. Im Sinne des obgedachten Vorbehaltes in den Prager Beschlüssen vereinbarten nämlich die Vertreter der gedachten fünf Länder und von Görz auf einem Ausschusslandtage zu Wien am 3. Dezember 1542, daß jeder Gültbesitzer auf geänderter Grundlage ein neues Bekenntnis überreichen solle, was denn auch 1543 geschah.

Die Wiener Beschlüsse erwähnen vor allem nicht mehr den Besitz der Untertanen, regeln vielmehr lediglich den „Herrenanschlag“. In der Tat ent-

halten die 1543er Fassionen nur die Daten über die Herrschaftsgülten, auch sind die 1542er Schätzwertangaben für den Rustikalbesitz bei der Besteuerung ganz außer Betracht geblieben. Diese Änderung entsprach keineswegs etwa der Absicht, die Untertanen zu entlasten, eher vielleicht jener, das Maß ihrer wirklichen Besteuerung zu verschleiern. Tatsächlich wurde die Steuerlast durch die Wiener Beschlüsse zu Ungunsten der Untertanen verschoben, da sie ja den größten Teil der vom Herrenanschlage entfallenden Steuer zu tragen hatten.

Aber auch beim Herrenanschlage selbst wurde von den Prinzipien der Prager Beschlüsse wesentlich abgewichen, indem man die, allerdings althergebrachte Steuerfreiheit der herrschaftlichen Meierhöfe, Wiesen, Äcker, Almen und überhaupt aller nicht zinstragenden, also von der Herrschaft selbst bewirtschafteten Gründe und der Fischwasser für den Herrschaftsbedarf aussprach. Als Steuerobjekt verblieb somit, nebst den herrschaftlichen Weingärten, von deren Schätzwert 1 Prozent die Steuereinheit bilden sollte, nur das Erträgnis aus Geldzinsen und Naturalleistungen der Untertanen, sowie jenes aus Pachtzinsen. In formeller Beziehung kann also das auf Grund der Wiener Beschlüsse zustande gekommene Operat überwiegend als ein (unvollständiger) Ertragskataster bezeichnet werden, während die Prager Beschlüsse eine Kombination von Wert- und Ertragskataster im Auge hatten.

Das Erträgnis aus Geldzinsen (die sogenannte trockene Gült) war nur zu zwei Dritteln in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Naturalertrag der Zehnten und anderer schwankender Siebigkeiten wurde mit dem Durchschnitt dreier Jahre (eines guten, mittleren und schlechten) berechnet und der Geldwert aller Naturalleistungen nach einem auch für die damaligen Preisverhältnisse äußerst mäßigen Tarife ermittelt. Die Gült als Steuereinheit konnte eben nur mit einem Bruchteile des wirklichen Ertrages angenommen werden, um ein arges Mißverhältnis zwischen diesem und dem Steuerfusse zu vermeiden, der ja — wie wir sehen werden — bald auf ein Vielfaches der Steuereinheit stieg, allerdings aber zum größeren Teile von den Untertanen getragen wurde.

Die auf Grund des geschilderten „ermäßigten Anschlages“ 1543 eingebrachten Bekenntnisse („Einlagen“) ergaben denn auch fast durchwegs weit geringere Gültsummen als jene des Vorjahres, die ja auch den Wert der Rustikalgründe berücksichtigt hatten. Diese neuen Einlageziffern, die übrigens von ständischen Organen überprüft und mehrfach richtiggestellt wurden, waren aber häufig auch kleiner als die früher tatsächlich besteuerten Gültbeträge. In solchen Fällen wurde in Steiermark zumeist ohne Rücksicht auf die neue Einlage die höhere alte Besteuerungsgrundlage beibehalten, offenbar um Steuerausfälle oder die Notwendigkeit einer Erhöhung des eventuell bei der Repartition der Steuersumme resultierenden Steuerquotienten zu vermeiden. Die Neukatastrierung ist also eigentlich nur unvollständig durchgeführt worden, was eine große Ungleichmäßigkeit der hierauf gebauten Besteuerung bedingte.

Auf Grund des Ergebnisses der fraglichen Katastrierung wurde 1544 zwischen den österreichischen Erbländern vereinbart, daß die Gülteneinlage in Niederösterreich 69.045, in Oberösterreich 37.508, in Steiermark 72.248, in Kärnten 54.824, in Krain 22.000 und in Görz 5.632 Pfund Pfennige (zu 240 Pfennigen oder 60 Kreuzern, also gleich einem Gulden) betragen sollte. An diesem Verhältnisse hielt man im großen und ganzen bis in die Zeit Maria Theresias fest. Ueberhaupt blieb die Katastralschätzung von 1543 im allgemeinen bis zum Abschlusse der Steuerrektifikation unter der genannten Herrscherin, d. i. bis 1750, in Kraft.

Natürlich wurde der Gültenschlag infolge der allmählichen Preissteigerung der Bodenprodukte immer mehr von dem wirklichen Ertrage überflügelt. So erklärt es sich, daß in Steiermark um 1650 das Pfund Herrengült durchschnittlich mit dem Hundertsfachen des Gültbetrages abgelöst wurde, während sich bei fünfprozentiger Kapitalisierung des Gültenschlages ein Verkaufswert im zwanzigfachen Betrage der Gült ergeben hätte. Letztere betrug also damals nur etwa ein Fünftel des wirklichen Durchschnittsertrages der betreffenden Berechtigte.

\* \* \*

Die Gültenschätzung, beziehungsweise der auf Grund derselben zustande gekommene Steuerkataster, bildete die Grundlage für die Veranlagung der Landsteuer, wie der zumeist für militärische Zwecke bewilligten außerordentlichen Realsteuern.

Steuerpflichtig waren sämtliche Gültbesitzer, einschließlich des Klerus, dessen Steuerfreiheitsprivilegium schon 1527 endgiltig beseitigt wurde, wie der Pfandbesitzer landesfürstlicher Güter, der sogenannten Pfandschäfer (seit 1537).

Der Steuerfuß der Landsteuer zeigte im 16. Jahrhundert eine fast konstant steigende Tendenz. In Steiermark betrug er 1516  $\frac{1}{4}$ , 1526 die Hälfte der Gült. Anlässlich der Neukatastrierung im Jahre 1543 erreichte er auf der neuen Grundlage die „einfache Gült“ (auch „ganze Gült“), 1560 die doppelte, 1593 die dreifache, 1594 die vierfache Gült, in welchem Betrage er bald als „ordentliche Landsteuer“ stabil wurde.

Als außerordentliche Leistung wurde im 16. Jahrhundert und auch später noch lange die sogenannte Gültkrüstung ausgeschrieben, d. i. die Stellung eines gerüsteten Reiters oder einiger Fußknechte von je 100 Pfund Herrengült und für den Fall eines wirklichen Auszuges der betreffenden Truppen die Erhaltung der fraglichen Rüstpferde und Rüstknechte durch 2 bis 3 Monate. Für Gültelagen unter 100 Pfund war ein entsprechendes „Wart- und Rüstgeld“ zu entrichten, z. B. 1543  $13\frac{1}{2}$  und 12 Kreuzer pro Gültpfund, 1577  $13\frac{1}{2}$  und 18 Kreuzer. Seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wurde außer den Rüstpferden zuweilen auch noch anstatt des nach der alten Wehrverfassung des Landes im Falle des Landesaufgebots zu

stellenden dreißigsten Mannes die Stellung von Büchsenhüzen (je 3 auf 100 Pfund Gült) und deren Erhaltung auf 2 bis 3 Monate nach dem Gültanschlag repartiert. Die bezüglichlichen Erhaltungskosten (3 bis 4 fl. pro Mann und Monat) wurden dann ähnlich wie die ordentliche Landsteuer zwischen Herren und Untertanen aufgeteilt.

Während des 30jährigen Krieges wurde diese Gültkrüstung durch die Truppenweibung ersetzt, deren Kosten man durch andere außerordentliche Steuern aufbrachte, und zwar teils durch Personalsteuern (die sogenannte „Leibsteuer“), durch die Besteuerung der Zinsen von Schuldforderungen (den sogenannten „Interessengulden“), vorübergehend auch durch eine Besteuerung der Feuerstätten (eine sehr primitive Form der Grund- und Gebäudesteuer), teils durch den sogenannten Zinsgulden, eine seit 1633 in Steiermark stets wiederkehrende Abgabe von der Zinsleistung der Untertanen, in wechselnder Höhe (1 bis  $4\frac{1}{2}$  fl. von jedem Zinsgulden).

Hierher gehören auch zwei direkt nach dem Gültbuche veranschlagte Lasten, welche teilweise in Geld reliuiert werden konnten, nämlich die seit 1658 zu Befestigungszwecken jährlich ausgeschriebene Landrobot (bei welcher von je 100 Pfund Gült ein Mann durch 3 bis 5 Monate beizustellen war) und die vorübergehend (1649 bis 1654) unter gleichzeitiger Befreiung der Gültbesitzer von anderen außerordentlichen Steuern angeordnete direkte Aufteilung der Einquartierung und Erhaltung der am Lande befindlichen Truppen nach dem Gültanschlag, wobei ein Reiter oder zwei Fußsoldaten anfangs auf je 10, dann auf 15, 30, 40, endlich auf 60 Pfund Gült gelegt wurden.

Was die subjektive Steuerlast betrifft, so wirkte schon der Innsbrucker Ausschußlandtag der österreichische Erblande 1518 die allgemeine landesfürstliche Ermächtigung, die Untertanen „nach jedes Landes Gelegenheit“ zu einer entsprechenden Beitragsleistung heranzuziehen. Seither wurde immer ein Teil der Landsteuer den Untertanen auferlegt.

Die spätere Entwicklung war in den einzelnen Ländern verschieden. In Steiermark war für die Teilung der Steuerlast zunächst der Unterschied zwischen dem Einkommen der Herrschaften aus fixen Geldzinsen der Untertanen und jenem aus Naturalzehnten und Verpachtungen maßgebend. Die Steuer von ersterem hatten die Untertanen, jenem von letzteren grundsätzlich die Herren zu tragen. Zeitweilig wurden letztere auch mit einem kleinen Teile der Steuer von den Geldzinsen belegt (so z. B. 1545  $\frac{2}{11}$ , 1577  $\frac{1}{10}$ , von 1594 bis 1604  $\frac{1}{4}$ ). Seit 1607 ruhte diese Steuer jedoch ganz auf den Untertanen. Zur Kontrolle für die richtige Subrepartition dienten die Urbare der einzelnen Herrschaften, aus welchen die Leistungen der Untertanen zu entnehmen waren.

Da die Herrschaften hinsichtlich ihres selbstbewirtschafteten Grundbesitzes fast ganz steuerfrei waren und die von ihnen zu entrichtende Steuer von den Naturalleistungen der Untertanen nur zum Teile als Grundsteuer zu betrachten ist, hatten also die Untertanen fast ausschließlich die eigentliche Grundsteuer zu

tragen. Daß den Maßstab für diese Steuerlast nicht etwa die Ertragsfähigkeit oder der Wert des Besitzes der Untertanen, sondern deren auf privatrechtlichem Titel beruhende Geldleistungen an die Herrschaft bildeten und daß die Steuer ein Vielfaches dieser Leistungen betrug, erscheint unserer heutigen Anschauung fast ebenso monströs wie das vorerwähnte Steuerprivilegium der Herrschaften, welches sich allerdings geschichtlich aus der noch lange nach dem Ende des Mittelalters fortbestandenenden Verpflichtung der Herren zum persönlichen Heeresdienste erklärt.

Das Wart- und Rüstgeld hatten die Herrschaften ganz aus eigenem zu tragen; dasselbe war aber weit niedriger als die ordentliche Landsteuer. Das Büchsenhüzungsgeld (siehe oben) wurde in derselben Weise repartiert wie die ordentliche Landsteuer, belastete also ganz überwiegend die Untertanen. Der außerordentliche Zinsgulden wurde anfangs zur Hälfte, seit 1658 in der Regel zu  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  von den Herren getragen, seit 1668 fast stets von den Untertanen allein. Die Kosten der Landrobot wurden zur Gänze auf die Untertanen umgelegt, jene der vorübergehenden direkten Truppenerhaltung anfangs zu  $\frac{5}{6}$ , später meistens zur Hälfte.

Der weitaus größte Teil der gesamten Realsteuerlast ruhte also tatsächlich auf den Untertanen, und zwar nahm das bezüglichliche Mißverhältnis im großen und ganzen immer mehr zu. Überdies mußte dem bei vielen Herrschaften zu Tage tretenden Bestreben, die Untertanen ungebührlich noch mehr zu belasten, wiederholt durch strenge Strafanordnungen entgegengetreten werden.

\* \* \*

Sowohl für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen „Landsanlagen“ wurde der Steuerfuß alljährlich durch Landtagsbeschlüsse festgesetzt und sodann mittels gedruckter Patente kundgemacht, aus welchen auch die Fälligkeitstermine, wie die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung (Pfändung und Einhebung eines Pfand- und Strafgeldes, eventuell exekutive Feilbietung) zu entnehmen waren. Außerdem wurde den einzelnen Gültbesitzern die auf ihre Gülteinlage entfallende Steuerschuldigkeit jährlich summarisch mittelst eigener Steuerbriefe bekanntgegeben, welche die wesentlichsten Bestimmungen des betreffenden Steuerpatentes enthielten. Diese Steuerausföhrung oblag den „Landschaftsverordneten“ (einem Ausschusse des Landtags), die Einhebung dem landschaftlichen Einnehmeramte.

\* \* \*

Die Städte und Märkte waren in das im vorstehenden geschilderte Steuersystem nicht organisch einbezogen. Sie hatten in Steiermark seit 1543 zur Gesamtsteuerleistung des Landes mit einem Sechstel beizutragen, welches auf die einzelnen Gemeinden mit althergebrachten Teilkontingenten (über deren Entstehung nichts bekannt ist) verteilt wurde. Diese Kontingente blieben an-

scheinend bis zur Theresianischen Steuerrekтификаation in Kraft, was bei der Verschiedenheit der lokalen Entwicklung eine immer größere Ungleichmäßigkeit der Steuerlast bedingte. Die Subrepartition auf die einzelnen Bürger erfolgte nach Maßgabe des Hausbesitzes und Gewerbebetriebes.

\* \* \*

Wir kommen nun zur Beantwortung der eingangs erwähnten Frage nach der Natur und der gegenwärtigen Verwahrung des landschaftlichen Gültbuches, welche Bezeichnung sich frühzeitig in den einschlägigen Patenten und Akten findet.

Der Zweck des Gültbuches war die richtige Repartition der Landsteuer nach Maßgabe der Gültenschätzung, sowie der jeweiligen Besitzverhältnisse und des jeweiligen Steuerfußes. Dasselbe bildete somit im Vereine mit den ursprünglichen Gültenschätzungen von 1543 und den seitherigen Gültumschreibungsakten den eigentlichen Landsteuerkataster.

Die Einrichtung des Gültbuches war nun aber in den einzelnen Ländern eine verschiedene. Während dasselbe z. B. in Niederösterreich von Anfang an so konstruiert war, daß es (ähnlich wie das Grundbesitzbogenoperat des heutigen Grundsteuerkatasters) ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerfußes eine längere Reihe von Jahren hindurch benützt werden konnte, hat in Steiermark ein solches stabiles Gültbuch bis zur Steuerrekтификаation unter Maria Theresia nicht bestanden. Hier wird dasselbe vielmehr bis 1751 ersetzt durch die jährlichen Steueranschlagsbücher, welche für 1516, dann von 1525 bis einschließlich 1785 noch sämtlich im steiermärkischen Landesarchive vorhanden sind.

Die Identität dieser Anschlagbücher mit dem auch in Steiermark oft erwähnten Gültbuche ergibt sich aus gewissen Wendungen in mehreren Steuerpatenten des 17. Jahrhunderts, sowie daraus, daß die gültbuchähnlichen Bände der ältesten steiermärkischen Landtafel (die sogenannten Quaternen seit 1750) sich selbst als Auszüge aus dem landschaftlichen Gültbuche bezeichnen und mit dem gleichzeitigen Steueranschlagsbuche in Form und Inhalt übereinstimmen. Auch findet sich für die Zeit vor 1751 weder im Landesarchive noch im Landtafelamte eine Spur eines selbständigen, von den jährlichen Steueranschlagsbüchern losgelösten Gültbuches, was sich bei der Vollständigkeit des sonstigen einschlägigen Archivmaterials eben nur dadurch erklären läßt, daß ein solches nie bestanden hat.

In Bezug auf die Einrichtung dieser Steueranschlagsbücher hat sich während der ganzen fast dreihundertjährigen Dauer ihres Bestandes nur wenig geändert.

Im Anschlagbuche sind vor allem sämtliche besteuerten Gültbesitzer verzeichnet, und zwar von 1516 an stets nach den fünf Vierteln des Landes (Judenburg — Ennstal — Vorau — zwischen Mur und Drau — Cilli), und zwar in jedem Viertel nach Ständen (Herren und Landleute — Pfarrer

— Kapläne — Zehleute). Innerhalb jedes Standes sind die Steuersubjekte meist nach der örtlichen Zusammengehörigkeit gereiht, die adeligen Herrschaftsbesitzer jedoch in der Regel vor den sonstigen freien Gültbesitzern. Bei jedem Steuersubjekte ist links die Anzahl seiner besteuerten Gülten (summarisch, ohne jede Aufzählung oder Detaillierung), rechts die hiervon jeweilig entfallende Steuerschuldigkeit in Pfunden, Schillingen (zu 30 Pfennigen) und Pfennigen eingetragen.

Natürlich mußten die Steueranschlagsbücher im Interesse einer richtigen Steueranforderung alle Besitzveränderungen zu erfassen suchen. Es wurden daher die den Landschaftsverordneten mitgeteilten teilweisen oder völligen Besitzveränderungen durch entsprechende Ab- und Zuschreibungen berücksichtigt, und zwar so, daß aus dem Anschlagbuche stets der Stand vor der Veränderung, Objekt und Rechtstitel derselben und der neue Stand zu ersehen war. Zeitweilig wurde auch die gesamte Entwicklung der Besitzverhältnisse bei der betreffenden Gülteinlage dargestellt, beziehungsweise von Jahr zu Jahr reproduziert, was, nebenbei bemerkt, auch beweist, daß das Anschlagbuch ein stabiles Gültbuch zu vertreten bestimmt war.

Die Pflicht, Besitzveränderungen den Landschaftsverordneten zur Anzeige zu bringen, und durch „gebräuchliche Auffanden“ die gültbücherliche Umschreibung zu erwirken, wurde wiederholt neu geregelt und eingeschärft, seit 1603 lange Zeit hindurch alljährlich unter Androhung der Einziehung verschwiegener, auf fremden Namen lautender Gülten, auch später noch häufig (so 1636, 1644, 1670, 1676, 1687, 1700, 1732 und 1740). Der wiederholt beklagte geringe Erfolg dieser Anordnungen erklärt sich wohl zum Teile durch die Höhe der zu zahlenden Umschreibungsgebühren, welche 1676 je nach der Größe der Gülteinlage mit ein bis zehn Talern zu zwei Gulden (der Höchstansatz von 100 Pfund Gült aufwärts) festgesetzt wurden. Die Umschreibungsgebühren enthielten lange Zeit hindurch zumeist nur die summarische Angabe des Betrages der erworbenen Gülten, was natürlich die Kontrolle der bezüglichen Angaben und die Evidenz über den wirklichen Besitzstand ungemein erschwerte. Seit 1627 wurde daher auch die nähere Bezeichnung der Objekte der Besitzveränderung nach Art und Ort verlangt. Im Gültbuche selbst wird diese Spezifizierung aber erst unter Karl VI. zur Regel.

Die Steueranschlagsbücher enthielten zwar in der Regel ein alphabetisches Verzeichnis der daselbst eingetragenen Gültbesitzer, d. h. einen Personalindex, nicht aber auch einen Realindex, der auch nicht möglich gewesen wäre, so lange die erforderlichen Ortsangaben den einzelnen Gülteneinlagen nicht beigelegt waren. Die nähere Konstatierung der topographischen Bestandteile einer Gült würde daher für die fragliche Periode, sofern sie überhaupt ausführbar wäre, die Vergleichung einer längeren Reihe von Auffandungserklärungen, unter Umständen auch ein Zurückgehen auf die Original-Gültenschätzung (Fassung von 1543) erfordern.

Ein selbständiges, nicht bloß in der Form von Steueranschlagsbüchern von Jahr zu Jahr reproduziertes, sondern stabiles Gültbuch wurde erst durch die Theresianische Steuerrektifikation geschaffen, indem man deren, seit 1751 der Besteuerung zugrunde gelegten Ergebnisse für jeden der fünf Kreise des Landes in eigenen Büchern darstellte, wo für jeden Gültbesitzer ein eigenes Blatt eröffnet wurde. Diese folien enthielten den Namen des Besitzers, die topographische Bezeichnung der betreffenden Herrschaft, dann — dem neuen Steuersysteme entsprechend — nach Dominikal- und Rustikalbesitz getrennt, die Besteuerungsgrundlage (Ertrag der Herrschaftsgrundstücke und Rechte, beziehungsweise für die Untertanen die sogenannten „Rustikalpfunde“) und die hiervon entfallende Steuer, ferner die genaue Angabe sämtlicher seit der Anlegung dieses Gültbuches stattgefundenen teilweisen oder gänzlichen Besitzveränderungen und der hierdurch begründeten Ab- und Zuschreibungen an Steuergrundlage und Steuer. Überdies war den neuen Gültbüchern ein vollständiger Realex beigegeben, der die topographische Übersicht über die Veränderung in den Besitzverhältnissen der einzelnen Realitäten ermöglichte. Auch dieses neue und stabile gleichfalls im steiermärkischen Landesarchive befindliche Gültbuch, neben welchem zu den Zwecken der Steuervorschreibung und Einhebung noch die althergebrachten Steueranschlagsbücher fortbestanden, trägt nicht die Bezeichnung als Gültbuch, was bei seiner tatsächlichen Konstruktion und Funktion wohl nicht weiter ins Gewicht fällt.

\* \* \*

Daß das Gültbuch nicht auch die privatrechtliche Funktion der heutigen öffentlichen Bücher (Lantafel oder Grundbuch) hatte, steht außer Zweifel. Ob und inwieweit dasselbe, außer als Steuerkataster, etwa auch als Adelsmatrikel fungierte, ist hier nicht zu untersuchen.